

# GR\_GERICHTE S 2003 175 vom 3. Dezember 2004

GR Gerichte, 2004-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2003 175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2003_175)

FR: GR\_GERICHTE S 2003 175 du 3 décembre 2004

IT: GR\_GERICHTE S 2003 175 del 3 dicembre 2004

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Kammer als Versicherungsgericht URTEIL vom 3. Dezember 2004 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend IV-Rente Mit Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 7. September 2004 (Prozess I 328/04) wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von ... teilweise gutgeheissen, der Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 26. März 2004 (VGU S

### E. 03

175) aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie im Sinne der höchstrichterlichen Erwägungen verfare. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Heisst das EVG eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ganz oder teilweise gut und hebt es damit ein kantonales Urteil auf, wird die frühere prozessuale Lage wieder hergestellt (BGE 104 Ia 378). Dies hat zur Folge, dass die Vorinstanz einen neuen Entscheid zu fällen hat bzw. allenfalls auch die mit der Streitsache vorbefassten Verwaltungsinstanzen zum Erlass einer oder mehrerer Verfügungen im Sinne der rechtsverbindlichen Vorgaben und Anweisungen des EVG verpflichtet sind (BGE 95 I 516), soweit das EVG in der Sache selbst nicht bereits entschieden hat (vgl. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungband, Nr. 42/B/IV; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., S. 232, mit Hinweisen; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungspflege des Bundes, Rz 304).

2. a) In seinen Erwägungen hält das EVG unter Ziff. 3.2.1 fest, dass die Verwaltung und die Vorinstanz gegen den Untersuchungsgrundsatz verstossen hätten, da sie ausschliesslich auf das ABI-Gutachten vom 6. Februar 2003 und den darin nur auszugsweise wiedergegebenen Austrittsbericht der Kantonalen Psychiatrischen Klinik ... (PKB) vom

### E. 3

a) Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens können laut gefestigter Rechtsprechung die Tabellenlöhne TA 1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) beigezogen werden (BGE 126 V 76 Erw. 3b). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Versicherte nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (BGE 124 V 322; vgl. ZAK 1991 S. 321). Nach Tabelle TA 1 der LSE 2000 belief sich der Zentralwert für die im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Aufgaben) beschäftigten Männer im

privaten Sektor im Jahre 2000 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit

von 40 Stunden auf Fr. 4'437.--, was bei Annahme einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden in der Woche und einer Lohnentwicklung von 2.5% im Jahre 2001 und 1.8% im Jahre 2002 einen monatlichen Lohn von Fr. 4'826.55 und einen jährlichen Verdienst von rund Fr. 57'918.-- ergibt. Ausgehend von einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit lässt sich hieraus im Vergleich mit dem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 55'282.-- nach Art. 28 Abs. 1 IVG keine Invalidität des Anspruchstellers ermitteln. Selbst wenn man ihm den maximalen Abzug von 25% aufgrund des in der Beschwerdeschrift angeführten Leidensdruckes zugestehen würde, ergäbe sich - wie von der Vorinstanz bereits richtigerweise festgehalten wurde - lediglich ein nicht rentenberechtigender IV-Grad von 21.42%. b) Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz erweist sich damit als rechtens und haltbar, was im Resultat zur Abweisung der Beschwerde führt.

#### **E. 4**

a) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG (SR 830.1) sowie Art. 11 der grossrätlichen Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen (VVS, BR 542.300) - ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen - kostenlos ist. b) Insoweit der Beschwerdeführer noch die unentgeltliche Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt ... beantragte, kann ihm diese unter Verweis auf die verbindlichen Vorgaben im eingangs zitierten EVG-Urteil vom 7. September 2004 (E. 4, S. 6) gestützt auf Art. 61 lit. f ATSG und Art. 25 Abs. 4 VGG (BR 370.100) gewährt werden. Das Rückforderungsrecht gemäss Art. 26 VGG bleibt ausdrücklich vorbehalten. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3. a) ... wird gestützt auf Art. 61 lit. f ATSG und Art. 25 Abs. 4 VGG die unentgeltliche Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt ... gewährt. b) Der Anwalt hat nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden seine Kostennote zur Prüfung und Zahlungsanweisung einzureichen (Tarif: 75% der Empfehlung gemäss geltenden Honoraransätzen des Bündner Anwaltsverbandes). c) Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers verbessern, so steht dem Kanton Graubünden das Rückforderungsrecht zu. Die dagegen an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 11. Juli 2005 abgewiesen (I 165/05).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.